LAND BRANDENBURG

LAI

DAKKS
Spittelmarkt 10
10117 Berlin

Geschäftsstelle
Dr. Martin Pohlmann
Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
Telefon: +49 331 866-7301
E-Mail: LAI@mlul.brandenburg.de
www.lai-immissionsschutz.de

Potsdam, 17. Oktober 2017

Anpassung des LAI-Beschlusses zur Gewährung einer erhöhten Grundvergütung bei Minimierung der Formaldehyd-Emissionen aus Verbrennungsmotoranlagen für Biogasanlagen nach EEG 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie darüber informieren, dass zur Fortsetzung der einheitlichen Förderung des Einsatzes von Techniken zur Minderung der Formaldehydkonzentration im Abgas von mit Biogas betriebenen Verbrennungsanlagen zur Stromerzeugung durch das EEG die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) auf seiner 134. Sitzung am 05./06. September 2017 eine Änderung ihres Beschlusses zu dem Thema aus dem Jahre 2008 beschlossen hat. Demnach soll die erhöhte Grundvergütung von 1,0 ct/kWh ab dem 1.7.2018 nur noch gewährt werden, wenn bestehende Verbrennungsmotoranlagen, die Biogas als Brennstoff einsetzen, einen Emissionswert für Formaldehyd von 20 mg/m³ (bezogen auf 5% O2) einhalten. Im Übrigen bleiben die bisherigen Regelungen bestehen.

§ 27 Abs. 5 bzw. § 66 Abs. 1 Nr. 4a EEG 2009 stellt eine Erhöhung der Grundvergütung von 1,0 ct/kWh für nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Bestands- und Neuanlagen sowie für bestehende nicht genehmigungsbedürftige Biogasanlagen bis 500 kW in Aussicht, wenn die Formaldehyd-Emissionen dem Emissionsminimierungsgebot nach der TA Luft entsprechen und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Zur Konkretisierung der im EEG 2009 in Bezug genommenen TA Luft hatte die LAI unter TOP 9.2.1 am 17./18. September 2008 einen Beschluss gefasst, der für den Erhalt der erhöhten Vergütung für alle Biogasanlagen die Einhaltung eines Emissionswerts von 40 mg/m³ bei gleichzeitiger Einhaltung der genehmigten Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide (NO_x) und Kohlenmonoxid (CO) fordert.

Nach der Neueinstufung von Formaldehyd durch die EU als krebserzeugender Stoff (Kategorie 1B) hatte die LAI am 9.12.2015 für die Emissionen von Formaldehyd eine Vollzugsempfehlung beschlossen, die entsprechend des fortgeschrittenen Standes der Technik und dem Emissionsminimierungsgebot anspruchsvolle Emissionswerte für Formaldehyd vorsieht. Die Vollzugsempfehlung wurde nach UMK-Beschluss auf der Internetseite der LAI veröffentlicht und kann dort abgerufen werden.[1]

Der hiernach einzuhaltenden Emissionswerte (30 mg/m³ bzw. 20 mg/m³) unterschreitet den 40 mg/m³ - Wert des LAI Beschlusses aus dem Jahr 2008, der für die Gewährung der erhöhten Grundvergütung eingehalten werden muss.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Immissionsschutz zuständige jeweilige oberste Landesbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. M. Pohlmann

[1] https://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20172/2015-12-09_Vollzugsempfehlung_Formaldehyd%20mit%20Anhängen.pdf?command=downloadContent&filename=2015-12-09_Vollzugsempfehlung_Formaldehyd%20mit%20Anhängen.pdf